

PROSPEKT

I – ALLGEMEINE MERKMALE:

- ▶ **Bezeichnung:** AMUNDI BAVARIAN EQUITY FUND
- ▶ **Rechtsform des OGA und Mitgliedstaat:** Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts
- ▶ **Auflegungsdatum und vorgesehene Laufzeit:** Am 22. April 2020 aufgelegt und am 07. April 2020 zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren
- ▶ **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

Bezeichnung des Anteils	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Betroffene Zeichner
Anteilsklasse I-C/D	FR0013494861	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u>	Euro	1,000 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Insbesondere institutionelle Anleger
Anteilsklasse P-C/D	FR0013494879	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u>	Euro	1 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Alle Zeichner
Anteilsklasse R-C/D	FR0013494887	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft <u>Verwendung der realisierten Nettogewinne:</u>	Euro	1 Tausendstelanteil	1 Tausendstelanteil	Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht erhältlich ist:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen 8 Geschäftstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

Amundi Asset Management
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II - AKTEURE

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Depotbank und Verwaltung der Passiva:**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722
Hauptaktivität: Vom CECEI am 01. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGA zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGA zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar.
Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Zusammenfassung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Aktiengesellschaft (SA)
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722
Hauptaktivität: Vom CECEI am 01. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des OGA beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Audit
Vertreten durch Philippe Chevalier

63, rue de Villiers
92200 Neuilly-sur-Seine

► **Vertriebsstellen:**

Amundi Asset Management und die Unternehmen in Europa der UniCredit-Gruppe, die dieses Angebot anbieten.

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht vollständig, da der OGA insbesondere zum Handel über Euroclear zugelassen ist. Daher ist es möglich, dass manche Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden oder dieser nicht bekannt sind.

► **Beauftragte Rechnungsführungsstelle:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGA für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der Crédit Agricole-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von Amundi Asset Management mit der Bewertung und Rechnungslegung des OGA beauftragt.

III - FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:**

Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten der Passivverwaltung:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht, bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

• **Stimmrecht:**

Da die betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

• **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Für die Anteilsklasse I-C/D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendstel von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendstel von Anteilen.

Für die Anteilsklasse P-C/D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendstel von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendstel von Anteilen.

Für die Anteilsklasse R-C/D erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendstel von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendstel von Anteilen.

- ▶ **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Nettoinventarwert im September
- ▶ **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Nettoinventarwert im September 2021
- ▶ **Rechnungswährung:** Euro
- ▶ **Besteuerung:**

Der OGA als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGA Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile an diesem veräußern. Die Besteuerung der vom OGA ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGA realisierten Wertsteigerungen oder -verluste ist von den Steuerbestimmungen abhängig, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in dem OGA erfolgt. Anlegern wird bei Fragen zu ihrer steuerlichen Situation geraten, sich an einen Berater oder eine Fachkraft zu wenden. Bestimmte vom OGA an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

1 Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilinhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽²⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

2 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

2. Sonderbestimmungen

► ISIN-Code:

Anteilsklasse I-C/D	Anteilsklasse P-C/D	Anteilsklasse R-C/D
FR0013494861	FR0013494879	FR0013494887

► **Klassifizierung:** Aktien aus der Eurozone

► Anlageziel:

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Performance des Strategieindex BAIX (Net Return) - Bayerischer Aktienindex abzüglich der Verwaltungsgebühren so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen Strategieindex BAIX (Net Return) - Bayerischer Aktienindex (nachstehend der „BAIX-Index“) zu erhalten. Der angestrebte maximale im Jahresvergleich berechnete Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des BAIX-Index beträgt 2 %.

Sollte der Tracking-Error dennoch 2 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 15 % der Volatilität des BAIX-Index zu bleiben.

► Referenzindex:

Der Referenzindex des Fonds ist der BAIX-Index unter Wiederanlage der Nettodividenden (Net Return), in Euro.

Der BAIX-Index ist ein Strategieindex, der ein Engagement in deutschen Aktien und insbesondere Aktien von Unternehmen mit Sitz in Bayern bietet und von der UniCredit Bank AG entwickelt, berechnet und veröffentlicht wird.

Die vollständige Methode, die dem Aufbau des BAIX-Index zugrunde liegt, wird auf der Website www.onemarkets.de nach Auflegung des Fonds verfügbar sein.

Potentielle Interessenkonflikte

Im Rahmen dieses Fonds spielt UniCredit Bank AG mehrere Rollen, die zu Interessenkonflikten führen können:

- Promoter des Index und/oder Berechnungsstelle des BAIX-Index:
 - Der BAIX-Index wird von der Unicredit Bank AG konzipiert und gemäß einer von ihr festgelegten Methodik genutzt. Außer unter einschränkend in der vollständigen Zusammensetzungsmethode des BAIX-Index genannten Umständen übt die Unicredit Bank

AG keine Ermessensbefugnis bezüglich der Funktionsweise des BAIX-Index aus.

- Die Unicredit Bank AG ist für die Berechnung und die Veröffentlichung des Wertes des BAIX-Index verantwortlich.
- **Gegenpartei des Total Return Swaps**
- **Vertriebsstelle**

Die Unicredit Bank AG ist eine Gruppe aus Finanzdienstleistern, weshalb sie in verschiedenen und insbesondere in Bankaktivitäten und Verhandlungen involviert sein kann, die den Wert des BAIX-Index und aller Instrumente positiv oder negativ beeinflussen können.

Obwohl die Unicredit Bank AG ihren Pflichten auf geschäftlicher Ebene in einer Weise nachkommt, die sie für angemessen hält, kann sie mit Konflikten zwischen den Funktionen, die sie im Rahmen des BAIX-Index ausübt, und ihren eigenen Interessen konfrontiert sein.

Die Unicredit Bank AG wendet eine Politik für die Verwaltung von Interessenkonflikten an, die verfügbar ist auf der Webseite www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/compliance-en

Allgemeine Beschreibung des BAIX-Index

Der BAIX-Index soll die gewichtete Performance der im HDAX-Index (Bloomberg: HDAX Index) enthaltenen Aktien widerspiegeln, die an der XETRA-Börse notiert sind und deren Emittenten ihren Hauptsitz im Freistaat Bayern haben (das „Universum des Index“).

Zum Datum der Auflegung des Fonds und anschließend am ersten Börsentag jedes Quartals (ein „Reallokationstag“) wird der BAIX-Index einer Kombination von Aktien des Universums des Index (die „Indexbestandteile“) zugewiesen.

Die tatsächliche Allokation des BAIX-Index im Hinblick auf die Indexbestandteile wird gemäß der folgenden quantitativen Methodik festgelegt:

- Jedem Indexbestandteil wird zunächst eine vorläufige Gewichtung zugewiesen, die dem relativen Wert seines Streubesitzes im Vergleich zur Summe des Streubesitzes der Gesamtheit der Indexbestandteile entspricht (seine „vorläufige Zielgewichtung“).
- Um sicherzustellen, dass die Zielgewichtungen der Indexbestandteile allesamt höchstens 19 % betragen, wird anschließend die Zielgewichtung eines jeden Indexbestandteils (seine „Zielgewichtung“) durch lineare Interpolation zwischen seiner vorläufigen Gewichtung und einer gleich gewichteten Gewichtung berechnet, d. h. einer Gewichtung, die dem Verhältnis zwischen 1 und L entspricht, wobei L die Anzahl der Indexbestandteile darstellt und ein Skalierungsfaktor angewendet wird (der „Skalierungsfaktor“). Die Zielgewichtung wird somit durch Anwendung der folgenden Formel errechnet:

Zielgewichtung = Skalierungsfaktor x vorläufige Gewichtung + (1 - Skalierungsfaktor) x 1 / L

wobei der Skalierungsfaktor durch Anwendung der folgenden Formel berechnet wird:

Skalierungsfaktor = 100 %, falls die maximale vorläufige Gewichtung kleiner oder gleich 19 % ist, und

Skalierungsfaktor = $(19 \% - 1 / L) / (\text{maximale vorläufige Gewichtung} - 1 / L)$, wenn dies nicht der Fall ist,

und wobei die maximale vorläufige Gewichtung die höchste der vorläufigen Gewichtungen unter der Gesamtheit der Indexbestandteile ist.

Zwischen zwei Reallokationstagen entwickeln sich die tatsächlichen Gewichtungen der Indexbestandteile des BAIX-Index in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Performance.

Berechnung des BAIX-Index

Der Anfangswert des BAIX-Index ist 1.000 EUR zum Datum der Auflegung des Fonds.

Der Wert des BAIX-Index wird anschließend täglich auf der Basis des Wertes aller Indexbestandteile nach Abzug der unten angegebenen Indexgebühren (die „Indexgebühren“) berechnet.

Die Gebühren des Index setzen sich zusammen aus:

- Gebühren für die Neubildung von 0,25 % p.a., die täglich auf den Wert des BAIX-Index berechnet werden und dazu dienen, die Kosten der Neubildung der Performance des BAIX-Index synthetisch widerzuspiegeln, und
- Anpassungsgebühren von 0,05 %, die bei jeder Anpassung der Zusammensetzung des BAIX-Index auf die Veränderungen der Zielgewichtung der Indexbestandteile erhoben werden, um die mit diesen Anpassungsgeschäften verbundenen Transaktionskosten synthetisch widerzuspiegeln.

Veröffentlichung des BAIX-Index

Der Wert des BAIX-Index wird auf der Seite Bloomberg QUIXBAIR Index veröffentlicht.

Änderung des BAIX-Index

Die UniCredit Bank AG behält sich das Recht vor, den BAIX-Index gemäß einer bestimmten Anzahl von Regeln zu ändern, die auf der Webseite www.onemarkets.de zu finden sind. Jede Änderung wird auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Potentielle Interessenkonflikte

Die Unicredit Bank AG hat im Rahmen des BAIX-Index verschiedene Funktionen:

- Der BAIX-Index wird von der Unicredit Bank AG konzipiert und gemäß einer von ihr festgelegten Methodik genutzt. Außer unter einschränkend in der vollständigen Zusammensetzungsmethode des BAIX-Index genannten Umständen übt die Unicredit Bank AG keine Ermessensbefugnis bezüglich der Funktionsweise des BAIX-Index aus.
- Die Unicredit Bank AG ist für die Berechnung und die Veröffentlichung des Wertes des BAIX-Index verantwortlich.

Die Unicredit Bank AG ist eine Gruppe aus Finanzdienstleistern, weshalb sie in verschiedenen und insbesondere in Bankaktivitäten und Verhandlungen involviert sein kann, die den Wert des BAIX-Index und aller Instrumente positiv oder negativ beeinflussen können. Obwohl die Unicredit Bank AG ihren Pflichten auf geschäftlicher Ebene in einer Weise nachkommt, die sie für angemessen hält, kann sie mit Konflikten zwischen den Funktionen, die sie im Rahmen des BAIX-Index ausübt, und ihren eigenen Interessen konfrontiert sein.

Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:

Der Administrator des Referenzindex, die UniCredit Bank AG, ist in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Ergänzende Informationen zum Referenzindex sind auf der Website des Administrators des Referenzindex erhältlich: <http://www.hvb.de/>

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► Anlagestrategie:

#SHARE:DOC NOT FOUND

1. Eingesetzte Strategien

Der Fonds wird nach Index verwaltet mit dem Ziel, die Wertentwicklung des BAIX-Index mit Hilfe einer synthetischen Replikationsmethode des BAIX-Index nachzubilden.

Für ein Engagement im BAIX-Index kauft der Fonds einen Korb aus internationalen Aktien und in unwesentlichem Umfang Anteile von OGA (der „Korb“) sowie einen Total Return Swap, der das Engagement in Titels des Korbes gegen ein Engagement im BAIX-Index tauscht, sodass der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend einem Anstieg (bzw. Rückgang) des Index steigt (bzw. fällt).

Der Total Return Swap-Kontrakt wird mit der Unicredit Bank AG als Gegenpartei abgeschlossen.

Für den Fonds gilt eine in Artikel R. 214-22 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorgesehene Ausnahme, die ihm eine Anlage von bis zu 20 % (mit möglicher Anhebung auf 35 % für einen einzigen Emittenten) seines Vermögens in Titel desselben Emittenten gestattet, wenn die Zusammensetzung des Index dies rechtfertigt, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere an geregelten Märkten gerechtfertigt ist, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren.

Informationen über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Amundi verfolgt eine Politik des verantwortungsbewussten Investierens, die aus einer Politik gezielter Ausschlüsse je nach Anlagestrategie besteht.

Wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen (im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [die sogenannte „Offenlegungsverordnung“]) sind erhebliche oder voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen verursacht, verschlimmert oder direkt mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Anhang 1 der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung enthält eine Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt daher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Richtlinie für maßgebliche Ausschlüsse. Im konkreten Fall wird nur der Indikator 14 (Exposition gegenüber umstrittenen Waffen [Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen]) berücksichtigt.

Die anderen Indikatoren sowie das ESG-Rating der Emittenten werden beim Anlageprozess nicht berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind in der aufsichtsrechtlichen ESG-Erklärung der Verwaltungsgesellschaft enthalten, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar ist: www.amundi.com erhältlich.

Die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögenswerte (ohne Derivate)

Aktien:

Der Fonds kann bis zu 110 % seines Nettovermögens in Aktien investieren, die von Gesellschaften aller Kapitalisierungen ausgegeben werden.

Die ausgewählten Titel können von allen Finanzplätzen der OECD stammen.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Die Verwaltung kann insbesondere auf Titel mit Ratings zurückgreifen, die nachstehend beschrieben sind. Sie stützt sich weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen.

Der Fonds kann bis zu maximal 30 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Anleihen investieren.

Folgende Kategorien von Instrumenten werden eingesetzt: alle Arten von Staatsanleihen, TCN, BTF, BTAN, Euro Commercial Paper und Geldmarkt-OGA.

Die Anlagen erfolgen gleichermaßen in öffentliche und private Anleihen, die von Emittenten der OECD ausgegeben werden und auf Euro lauten.

Die Titel können ein Rating von „Investment Grade“ haben, d. h., ein Rating von AAA bis BBB- auf der Ratingskala von Standard & Poor's und/oder von Fitch und/oder von Aaa bis Baa3 auf der Skala von Moody's und/oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Währungen:

Alle unten aufgeführten Währungen der OECD-Zone können genutzt werden.

Jedoch wird das Wechselkursrisiko durch vom Fonds gehaltene Titel, die auf andere OECD-Währungen als den Euro lauten, vollständig abgesichert und neutralisiert durch die Nutzung eines Total Return Swaps, der das Engagement in den Titeln des Korbes (einschließlich des Engagements in den vorstehend genannten Fremdwährungen) in ein Engagement im Index BAIX umwandelt.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- französische oder ausländische OGAW⁽¹⁾
- französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen⁽²⁾

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGA vereinbar.

(1) insgesamt bis zu 100 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

(2) insgesamt bis zu 30 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

Der Einsatz von Futures ist aufgrund ihres Vorteils in Bezug auf ihre Liquidität und/oder ihre Kosten-Nutzen-Relation ein wesentlicher Bestandteil des Anlageverfahrens. Der Einsatz von Swaps ermöglicht es, eine synthetische Risikoposition einzugehen, die den Fonds andernfalls dazu zwingen würde, den Index physisch nachzubilden. Eine Nachbildung birgt Kosten und operative Risiken und lässt die korrekte Nachbildung des Index möglicherweise nicht zu

Angaben zu den Gegenparteien der im Freihandel gehandelten Derivatekontrakte:

Normalerweise nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine öffentliche Ausschreibung vor. In diesem Fall ist die UniCredit Bank AG bei diesen Geschäften die einzige Gegenpartei.

Daher wird die Verwaltungsgesellschaft kein formelles, nachvollziehbares und kontrollierbares Verfahren der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gegenparteien der verschiedenen frei gehandelten Finanztermininstrumente einleiten.

- Art der Märkte:

- geregelte Märkte
- organisierte Märkte
- Freiverkehr

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:

- Aktienrisiko
- Zinssatzrisiko
- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko
- Volatilität

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Trading

- Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: auf Aktien/Börsenindizes, auf Devisen, auf Zinsen, auf Volatilitätsindizes
- Optionen: auf Aktien/Börsen-, Devisen-, Zinsindizes
- Swaps: auf Devisen, auf Aktien, auf Börsen-, Zinsindizes
- Total Return Swaps

Der OGAW kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Arten des Cashflow abschließen:

- fester Zinssatz

- variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)

- an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung

- optional an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Performance

- Dividenden (netto oder brutto)

Total Return Swaps

Der OGAW kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Arten des Cashflow abschließen:

- fester Zinssatz

- variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
- an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
- optional an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Performance
- Dividenden (netto oder brutto)

- Devisentermingeschäfte: Terminkauf von Devisen, Terminverkauf von Devisen
- Kreditderivate: Credit Default Swap
- sonstige Maßnahmen

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- Der OGAW kann Total Return Swaps mit dem Ziel abschließen, ein synthetisches Engagement im Strategieindex nachzubilden.
Die von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerte, auf die sich die Total Return Swaps beziehen, werden bei der Verwahrstelle verwahrt

Der OGAW kann Total Return Swaps mit dem Ziel abschließen, ein synthetisches Engagement im Strategieindex nachzubilden.

Die von dem OGAW gehaltenen Vermögenswerte, auf die sich die Total Return Swaps beziehen, werden bei der Verwahrstelle verwahrt

Total Return Swaps werden in den Büchern der Verwahrstelle verbucht.

Als Anhaltswert stellen Total Return Swaps etwa 100 % und maximal 110 % des Nettovermögens dar.

Als Anhaltswert stellen Total Return Swaps etwa 100 % und maximal 110 % des Nettovermögens dar.

4. Beschreibung der Titel mit eingebetteten Derivaten

Der Fonds darf diese Art von Instrumenten nicht verwenden.

5. Einlagen

Der OGA kann Einlagen mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten tätigen. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des OGA bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

6. Aufnahme von Barmitteln

Der OGA kann sich aufgrund von Geschäften in Zusammenhang mit seinen Kapitalflüssen (laufende Investitionen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen, Hebelung) im Umfang von bis zu 10 % des Nettovermögens in einer Schuldnerposition befinden.

7. Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Der Fonds darf diese Art von Transaktionen nicht verwenden.

8- Informationen zu Finanzgarantien (außerbörsliche Derivate einschließlich Total Return Swaps):

Gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-32-28 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) kann der FCP eines oder mehrere seiner Finanzkonten zugunsten eines Dritten als Garantie für vom FCP im Rahmen von Finanztermininstrumenten eingegangene Engagements verpfänden, die im Abschnitt „Anlagestrategie“ aufgeführt sind. In diesem Fall ist der Empfänger der Garantie für das jeweilige Finanztermininstrument die Gegenpartei des Finanzterminstruments.

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen von Transaktionen mit OTC-Derivaten kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGA in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht der Gegenpartei oder deren Unternehmensgruppe angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikoriclinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen oder in OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► **Risikoprofil:**

Aktienrisiko: Wenn die Aktien fallen, die im Index enthalten sind, in dem der Fonds engagiert ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds fallen.

Kapitalverlustrisiko: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Modellrisiko: Der Fonds ist in einem Strategieindex engagiert, dessen Zusammensetzung durch die Anwendung eines quantitativen Modells definiert ist. Daher besteht ein Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da keine Garantie besteht, dass sich die historischen Marktsituationen in der Zukunft nicht erneut ereignen.

Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Total Return Swaps (TRS): Bei einem Ausfall des Kontrahenten eines Total Return Swaps (TRS) kann es für den Fonds vorübergehend schwierig oder unmöglich sein, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, in die der Fonds investiert oder die er als Sicherheiten erhält.

Kontrahentenrisiko: Der Fonds kann außerbörslich gehandelte Derivate einsetzen, unter anderem Total Return Swaps. Diese Transaktionen mit einem Kontrahenten setzen den Fonds einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diesen aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

Rechtliches Risiko: Die Nutzung von Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf Kontrakte.

Zinsrisiko: Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen der Zinssätze zurückgeht. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensitivität gemessen. Bei einer Hausse (im Falle einer positiven Sensitivität) oder Baisse (im Falle einer negativen Sensitivität) der Zinssätze kann sich der Nettoinventarwert verringern.

Kreditrisiko: Es handelt sich um das Risiko, dass die Kreditqualität eines privaten Emittenten zurückgeht oder dieser zahlungsunfähig wird. Je nach den von dem OGAW durchgeführten Transaktionen kann der Rückgang (beim Kauf) bzw. der Anstieg (beim Verkauf) des Wertes der Schuldtitel, bei denen der OGAW engagiert ist, zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

Nachhaltigkeitsrisiko: Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

► **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Anteilsklasse P-C/D: Alle Zeichner

Anteilsklasse I-C/D: Insbesondere institutionelle Anleger

Anteilsklasse R-C/D: Ausschließlich Anlegern vorbehalten, die direkt oder über Vermittler zeichnen, die einen Portfolioverwaltungsservice im Rahmen eines Mandats und/oder einen Anlageberatungsservice anbieten, die ihnen nicht die Einbehaltung von Rückvergütungen auf

vertraglicher Basis oder in Anwendung der MiFID-II-Verordnung oder einer nationalen Verordnung gestatten

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahren.

Die Ausrichtung der Anlagen entspricht den Anforderungen von Zeichnern, die eine dynamische Bewertung des Kapitals wünschen und bereit sind, die Risiken der Aktienmärkte zu akzeptieren.

Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesem OGAW hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGAW verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► Datum und Häufigkeit der Feststellung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Märkte der Euronext Paris und Xetra mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt.

► Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Vortag (T-1) des Tages für die Feststellung des Nettoinventarwerts (T) um 16:00 Uhr zusammengefasst. Diese Anträge werden auf der Grundlage des am Arbeitstag T bestimmten und am Arbeitstag T+1 berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

¹ Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert sind oder gegründet wurden und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

T-1 Geschäftstag	T-1 Geschäftstag	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+2 Geschäftstage	T+2 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 16:00 Uhr der Zeichnungsanträge ¹	Zusammenfassung vor 16:00 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses FCP, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► **Rücknahmebegrenzungsmechanismus:**

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen und wenn es im Interesse der Anteilhaber liegt, beschließen, nicht alle zusammengefassten Rücknahmeanträge zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen.

Berechnungsmethode und Schwellenwert:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zu einem bestimmten Nettoinventarwert auszuführen, wenn ein von der Verwaltungsgesellschaft objektiv vorab festgelegter Schwellenwert für den Nettoinventarwert erreicht wird.

Dieser Schwellenwert ist für einen bestimmten Nettoinventarwert definiert als der Netto-Rücknahmewert aller zusammengefassten Anteile geteilt durch das Nettovermögen des FCP.

Bei der Festlegung des Schwellenwerts wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Elemente berücksichtigen: (i) die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des FCP, (ii) die Ausrichtung seiner Verwaltung (iii) und die Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte.

Beim FCP AMUNDI BAVARIAN EQUITY FUND können die Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft ab einem Schwellenwert von 5 % des Nettovermögens begrenzt werden.

Diese Auslöseschwelle gilt für alle Anteilkategorien des FCP.

Wenn die Summe der Rücknahmeanträge diese Auslöseschwelle überschreitet und die Liquiditätsbedingungen dies zulassen, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch Rücknahmeanträge ausführen, die über diese festgelegte Schwelle hinausgehen, und so jene Anträge teilweise oder vollständig ausführen, die gesperrt werden könnten.

Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, werden automatisch auf das nächste Zusammenfassungsdatum verschoben. Diese können nicht widerrufen werden.

Der Rücknahmebegrenzungsmechanismus wird höchstens für 20 Nettoinventarwerte innerhalb von drei Monaten angewendet.

Benachrichtigung der Anteilhaber im Falle der Auslösung des Begrenzungsmechanismus:

Wenn der Rücknahmebegrenzungsmechanismus aktiviert wird, werden die Anteilhaber auf der Website der Verwaltungsgesellschaft informiert (www.amundi.com).

Darüber hinaus werden die Anteilhaber, deren Rücknahmeanträge ganz oder teilweise nicht ausgeführt wurden, individuell und so bald wie möglich nach dem Zusammenfassungsdatum durch die zentrale Verwaltungsstelle informiert.

Behandlung nicht ausgeführter Anträge:

Während des gesamten Anwendungszeitraums des Rücknahmebegrenzungsmechanismus werden Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Anteilhaber des FCP, die die Rücknahme zu einem bestimmten Nettoinventarwert beantragt haben, ausgeführt.

Die aufgeschobenen Anträge haben keinen Vorrang vor nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

Ausnahmen:

Wenn auf den Rücknahmeantrag unmittelbar eine Zeichnung desselben Anlegers zum Nettoinventarwert desselben Tages mit demselben Betrag folgt, wird dieser Mechanismus nicht auf die betreffende Rücknahme angewendet.

Weitere Informationen über das Gates-Schema sind dem Reglement des OGA zu entnehmen.

► **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft: Amundi, CACEIS Bank,**

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS BANK Rechnung zu tragen..

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert des OGA ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com.

► Merkmale der Anteile :

• Mindestanlage bei Erstzeichnung:

Anteilsklasse I-C/D: 1.000 Anteil(e)
Anteilsklasse P-C/D: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse R-C/D: 1 Tausendstelanteil

Diese Bedingung für den Mindesterstzeichnungsbetrag gilt nicht für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle oder ein Unternehmen derselben Gruppe.

• Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:

Anteilsklasse I-C/D: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse P-C/D: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse R-C/D: 1 Tausendstelanteil

• Stückelung:

Anteilsklasse I-C/D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.
Anteilsklasse P-C/D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.
Anteilsklasse R-C/D: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

• Anfänglicher Nettoinventarwert:

Anteilsklasse I-C/D: 1.000,00 Euro
Anteilsklasse P-C/D: 100,00 Euro
Anteilsklasse R-C/D: 100,00 Euro

• Notierungswährung der Anteile:

Anteilsklasse I-C/D: Euro
Anteilsklasse P-C/D: Euro
Anteilsklasse R-C/D: Euro

• Verwendung des Nettoergebnisses:

Anteilsklasse I-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsklasse P-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft
Anteilsklasse R-C/D: Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

- **Verwendung der realisierten Nettogewinne:**

Anteilsklasse I-C/D:
 Anteilsklasse P-C/D:
 Anteilsklasse R-C/D:

- **Ausschüttungshäufigkeit**

Anteilsklasse C/D: jährlich bei Ausschüttung
 Anteilsklasse P-C/D: jährlich bei Ausschüttung
 Anteilsklasse R-C/D: jährlich bei Ausschüttung

Jährliche Umsatzermittlung:

Mit der Auflegung des Fonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel jährlicher Ertragsausschüttungen, die den gesamten oder einem Teil der mit den Aktien verbundenen Nettodividenden entsprechen, in denen der Fonds über den Strategieindex engagiert ist.

► **Kosten und Gebühren:**

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGA vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGA bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom OGA vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Anteilsklasse I-C/D: keine
		Anteilsklasse P-C/D: max. 3,00 %
		Anteilsklasse R-C/D: max. 3,00 %
Vom OGA vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	keine
Vom OGA nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	Anteilsklasse I-C/D: keine
		Anteilsklasse P-C/D: keine
		Anteilsklasse R-C/D: keine
Vom OGA vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	keine

Befreiung: Bei einer Rücknahme nach einer Zeichnung am selben Tag oder zu einem gleichen Betrag und für dasselbe Konto erfolgen die Rücknahme und die Zeichnung auf der Basis desselben Nettoinventarwerts ohne Gebühr.

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken sämtliche dem OGA direkt belasteten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Ein Teil der Verwaltungskosten kann an Vertriebsstellen rückvergütet werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Vertriebsvereinbarungen geschlossen hat. Diese Vertriebsstellen können gegebenenfalls derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft angehören. Diese Gebühren werden auf der Grundlage eines Prozentsatzes der Finanzverwaltungsgebühren berechnet und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern usw.) und die etwaige Umsatzprovision, die

insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Kosten können hinzukommen:

- an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren. Diese werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGA seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGA daher in Rechnung gestellt;
- mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.

	Kosten, die dem OGA berechnet werden	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1 — P2	Finanzverwaltungskosten <hr/> Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen	Nettovermögen	Anteilsklasse I-C/D: max. 0,40 % inkl. MwSt. Anteilsklasse P-C/D: max. 1,15 % inkl. MwSt. Anteilsklasse R-C/D: max. 0,60 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
P4	Transaktionsprovision Teilweise oder gemeinsam von der Verwahrstelle für alle Instrumente erhoben. ***** Teilweise oder gemeinsam von der Verwaltungsgesellschaft für Devisengeschäfte und von Amundi Intermédiation für alle anderen Finanzinstrumente erhoben.	Wird auf jede Transaktion erhoben	keine ***** Höchstbetrag von 5 EUR je Kontrakt (Futures/Optionen) oder anteilige Provision von 0 bis 0,20 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen usw.)
P5	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	keine	Anteilsklasse I-C/D: keine Anteilsklasse P-C/D: keine Anteilsklasse R-C/D: keine

Folgende vorstehend aufgeführte Kosten können zu den Gebühren hinzukommen, die dem OGA berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des OGA verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGA.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGA verbucht.

Auswahl der Vermittler:

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi Asset Management eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi Asset Management in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art

des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;

- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;

- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi Asset Management kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi Asset Management anlässlich einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi Asset Management setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

In Bezug auf den Strategieindex:

Normalerweise nimmt die Verwaltungsgesellschaft eine öffentliche Ausschreibung vor. In diesem Fall ist die UniCredit Bank AG bei diesen Geschäften die einzige Gegenpartei.

Daher wird die Verwaltungsgesellschaft kein formelles, nachvollziehbares und kontrollierbares Verfahren der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gegenparteien der verschiedenen frei gehandelten Finanztermininstrumente einleiten.

Verwaltung von Interessenkonflikten – Funktionen der Unicredit Bank AG:

Im Rahmen dieses Fonds kann UniCredit Bank AG mehrere Funktionen ausüben, wie in diesem Prospekt dargelegt. Insbesondere kann die Unicredit Bank AG als Vertriebsstelle, Swap-Gegenpartei oder als Promoter des Index und/oder Berechnungsstelle des Index tätig werden.

Die Unicredit Bank AG wendet eine Politik für die Verwaltung von Interessenkonflikten an, die auf der folgenden Webseite verfügbar ist : www.hypovereinsbank.de/hvb/ueber-uns/compliance-en

IV – HANDELSBEZOGENE INFORMATIONEN

Verbreitung von Informationen bezüglich des OGA:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:
Amundi Asset Management

91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGA ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website erhältlich: www.amundi.com.

Anleger werden über Änderungen, die den OGA betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGA:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGA, die von der ACPR, von der AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGA direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Einhaltung der Kriterien bezüglich ökologischen, sozialen und Unternehmensführungszielen (ESG) durch den FCP :

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des OGA Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind nachhaltige Investitionen im Umweltplan Investitionen in eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeit(en), die hinsichtlich des Umweltplans gemäß der Verordnung als nachhaltig angesehen werden kann bzw. können. Bevor der Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition bestimmt werden kann, wird eine wirtschaftliche Tätigkeit im Umweltplan als nachhaltig angesehen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen leistet, ein oder mehrere in der Verordnung festgelegte umweltbezogene Ziele nicht erheblich gefährdet, unter Einhaltung der in der Verordnung genannten Mindestgarantien umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

V - ANLAGEREGELN

Der OGA befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Engagement

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Portfolios werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
 - Geswapte handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - Handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht werden.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.
- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung in die Rechnungswährung des OGA umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird unter Erträge aus Forderungspapieren verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.
- Swap-Ströme mit einer Zinskomponente.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

Swing-Pricing-Mechanismus

Zeichnungen und Rücknahmen erheblichen Umfangs können aufgrund der Kosten für die Umgestaltung des Portfolios in Verbindung mit den Investitions- und Desinvestitionstransaktionen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Diese Kosten können aus der Differenz zwischen dem Transaktionskurs und dem Bewertungskurs oder aufgrund von Steuern oder Maklergebühren entstehen.

Um die Interessen der Anteilinhaber des OGA zu wahren, kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus mit einer Auslöseschwelle auf den OGA entscheiden.

Somit erfolgt, sobald der absolute Wert des Saldos der Zeichnungen/Rücknahmen aller Anteilklassen zusammen einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet, eine Anpassung des Nettoinventarwerts. Folglich wird der Nettoinventarwert nach oben (bzw. nach unten) angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungen/Rücknahmen positiv (bzw. negativ) ist. Ziel ist es, die Auswirkungen dieser Zeichnungen/Rücknahmen auf den Nettoinventarwert für die im Fonds verbleibenden Anteilinhaber zu begrenzen.

Diese Auslöseschwelle wird als Prozentsatz des Gesamtvermögens des OGA ausgedrückt.

Die Höhe der Auslöseschwelle und der Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und mindestens einmal im Quartal überprüft.

Aufgrund der Anwendung des Swing Pricing kann die Volatilität des OGA nicht ausschließlich aus den im Portfolio gehaltenen Vermögenswerten resultieren.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften kennen nur die mit dessen Umsetzung betrauten Personen die Einzelheiten dieses Mechanismus und insbesondere den Prozentsatz der Auslöseschwelle.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGA und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGA vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Datum der Aktualisierung des Verkaufsprospekts: 14. September 2023